Elevion Group

Grundsatzerklärung zum LkSG

I. VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Elevion Group ist sich ihrer Rolle und ihrer Verantwortung gegenüber Mitarbeitern und Geschäftspartnern bewusst. Starke zwischenmenschliche und geschäftliche Beziehungen sind für den Aufbau von Vertrauen in jedem Unternehmen unerlässlich.

Wir bekennen uns zur Achtung der fundamentalen Menschenrechte und den Belangen der Umwelt, wie sie in der Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgehalten sind. Unser Bekenntnis zu ethischem Verhalten, ist entscheidend für unser Geschäftsgebaren. Jede Maßnahme, die wir ergreifen, muss mit unseren Grundwerten und Überzeugungen übereinstimmen, den gesetzlichen Normen entsprechen und unseren Sinn für Integrität widerspiegeln.

Während unsere Werte konstant bleiben, entwickelt sich das Geschäftsumfeld weiter. Um langfristig erfolgreich zu sein, müssen wir unsere Werte und die Maßnahmen, die wir für angemessen halten, klar benennen und konsequent danach handeln.

Wir als Unternehmen erwarten von jedem Mitarbeiter und Geschäftspartner, dass er sich an den in dieser Grundsatzerklärung enthaltenen Werten und Verfahren orientiert und Elevion Group durch die Befolgung dieser Richtlinien dabei unterstütz diese Werte zu leben. Wir fordern jeden Mitarbeiter und Geschäftspartner nachhaltig auf, sich persönlich bzw. als Unternehmen dazu zu verpflichten, diese Grundsätze nicht nur zu befolgen, sondern auch ihre zentrale Bedeutung zu begreifen. Nur so können wir gemeinsam unserer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt gerecht werden.

Jiří Pecka und Lars Eberlein
Geschäftsführer, Elevion Deutschland Holding GmbH

II. BEKENNTNIS ZU MENSCHEN- UND UMWELTRECHTEN

1. WIR STEHEN FÜR NACHHALTIGES WIRTSCHAFTEN

Elevion hält sich an die entsprechenden Standards, die ein verantwortungsbewusstes Verhalten gegenüber Mitarbeitern, Geschäftspartnern, der Gesellschaft und der Umwelt beinhalten, einschließlich des verantwortungsvollen Managements einer nachhaltigen Wertschöpfungskette. Im Rahmen unserer geschäftlichen Aktivitäten halten wir uns an die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung. Wir sind bestrebt, die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen ständig zu verbessern.

Diese Erklärung stützt sich auf die rechtlichen Vorgaben und achtet uneingeschränkt die einschlägigen internationalen Verträge sowie die internationalen Übereinkommen in Bezug auf Menschenrechte und den Umweltschutz.

Im Bereich ESG verbessern wir die systematische Überwachung von Risiken, Auswirkungen und Chancen, einschließlich deren Berichterstattung, auch gegenüber unseren Lieferanten.

Wir legen großen Wert auf die Sorgfaltspflichten in unserer Wertschöpfungskette, insbesondere in unserer Lieferkette. Die Integration unserer Nachhaltigkeitsziele in die gesamte Wertschöpfungskette ist für uns von zentraler Bedeutung, und wir passen unsere Vertragsbeziehungen entsprechend an.

Zu diesem Zweck definieren wir Ethikregeln für die Lieferanten des Unternehmens durch die *„Verpflichtung zu ethischem Verhalten“* welche Regeln und damit verbundene Anforderungen für die Einhaltung ethischer und rechtlicher Standards durch die Lieferanten enthalten und die Möglichkeit der Überwachung der Einhaltung dieser Regeln durch das Unternehmen regeln und Sanktionen im Falle von Verstößen gegen die übernommenen Verpflichtungen seitens der Lieferanten festlegen. Die Verpflichtung zu ethischem Verhalten ist Bestandteil der abgeschlossenen Verträge, und unsere Lieferanten verpflichten sich bei der Aufnahme einer vertraglichen Beziehung mit unserem Unternehmen, diese Verpflichtung zu ethischem Verhalten bei der Unterzeichnung des Vertrags einzuhalten.

2. UNSERE ERWARTUNG AN LIEFERANTEN

Wir sind bestrebt, Geschäftsbeziehungen mit Partnern aufzubauen, die einen guten Ruf haben, nach den Grundsätzen des nachhaltigen Wirtschaftens handeln, unsere Unternehmenswerte respektieren, die Gesetzgebung, einschließlich der Vorschriften im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG), die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Vereinten Nationen befolgen.

Die Beachtung von Menschen- und Umweltrechten in der Lieferkette beginnt bereits bei der Auswahl des Lieferanten. Dabei richtet sich die Auswahl auch streng danach, ob der Lieferant die Grundsätze des nachhaltigen Wirtschaftens in seiner Wertschöpfungskette einhält, ESG-konforme Richtlinien und Verfahren anwendet und *“best practices“* befolgt, einschließlich der Offenlegungspflichten nach geltendem Recht. Besonders von uns berücksichtigt wird dabei die möglichst umfassende Implementierung von Pflichten aus den im Anhang des LkSG genannten Abkommen.

Insbesondere zeichnet sich ein solcher Lieferant durch folgende Kriterien aus:

- Keine Duldung von: gefährlichen oder unmenschlichen Arbeitsbedingungen, Bedingungen, die gegen den Schutz der Menschenrechte verstoßen, einschließlich Zwangsarbeit, verbotenen Strafen, Diskriminierung und Ungleichbehandlung, Beschäftigung von Kindern oder Personen, die jünger als das gesetzliche Mindestalter sind;
- Keine Duldung von Verstößen gegen: arbeitsrechtliche Vorschriften oder gegen akzeptable Lebensbedingungen, einschließlich Mindestlöhne, Höchstarbeitszeiten, vorgeschriebene Arbeitspausen, Vereinigungsfreiheit, sozialer Dialog und Tarifverhandlungen, Verbot der Beschäftigung von Personen ohne Arbeitserlaubnis;
- Berücksichtigung und Einhaltung der geltenden Standards und Normen im Bereich der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes, wobei die Grundsätze des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden;
- Regelmäßige Prüfung und Verhinderung von drohenden oder festgestellten Compliance-Mängeln. Erbringung der notwendigen Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, um seinen Sorgfaltspflichten innerhalb der Wertschöpfungskette, insbesondere der Lieferkette, nachzukommen, einschließlich der Erfüllung der festgelegten ESG-Ziele, des entsprechenden Risikomanagements und der Berichterstattung.

Die Aufrechterhaltung nachhaltiger und fairer Lieferketten ist tragendes Element unserer Bestrebungen im Hinblick auf unsere Menschenrechts- und Umweltstrategie. Wir arbeiten nur mit Lieferanten zusammen, die nationale und andere Gesetze einhalten, sowie den Anforderungen unseres Unternehmens in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit, Menschenrechte, Umwelt und Beschäftigung nachkommen. Konkret erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte und zum Umweltschutz bekennen, sich zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Grundsätze an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Vor dem Eingang von Vertragsbeziehungen mit einem neuen Lieferanten, wirken wir darauf hin, dass dieser sich schriftlich zur Einhaltung unserer Erwartungen und Vorgaben verpflichtet. Daher erwartet Elevion von seinen unmittelbaren Lieferanten, dass diese sich zur Einhaltung des Supplier Code of Conduct verpflichten. Diese Grundsätze sind Teil unserer vertraglichen Vereinbarungen mit unseren unmittelbaren Lieferanten.

III. RISIKOMANAGEMENT UND RISIKOANALYSE

Die Identifikation von Risiken und potenziellen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt sowie die Umsetzung wirksamer Maßnahmen verstehen wir als die Kernelemente unserer dahingehenden Verantwortung. Wir integrieren diese Verantwortung in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Dabei legen wir besonderen Wert darauf, Risiken für Menschenrechte oder Umwelt frühzeitig zu Erkennen und so unser Risikomanagement noch effektiver zu gestalten.

Auf dieser Basis sorgen wir konstant für eine ausreichende finanzielle und personelle Ausstattung mit Ressourcen zur Überwachung der Lieferkette. Zentrales Element für die Ermittlung und Bewertung von Risiken ist die Risikoanalyse bezogen auf die im LkSG bestimmten Tatbestände. Dazu stehen wir konstant mit den relevanten Stakeholdern, Vertretern der Mitarbeiter und mit unseren Lieferanten im Austausch.

Für die Überwachung des Risikomanagements ist im Unternehmen von der Geschäftsführung eine verantwortliche Person benannt, welche mindestens einmal im Jahr an die Geschäftsführung berichtet.

Zur Identifizierung einzelner potenzieller Risiken in der Lieferkette verfolgt Elevion einen risikobasierten Ansatz. Mithilfe unserer softwarebasierten Risikoanalyse führten wir eine Risikoanalyse unter Berücksichtigung von Tätigkeiten und Herkunftsländern unserer Lieferanten durch.

Dazu werden bei allen relevanten Geschäftsbereichen unserer gruppenangehörigen Tochtergesellschaften Informationen gesammelt. Diese Daten werden zentral zusammengeführt und ggf. durch Rückfragen ergänzt, um eine aussagekräftige Datengrundlage für die Durchführung der Risikoanalyse zur Verfügung zu haben. Alle so aufbereiteten Informationen werden in unserem zentralen Risikoanalysesystem gesammelt und verarbeitet. Dabei werden sowohl unsere intern verfügbaren Daten als auch verschiedene Datenbanken und Indizes herangezogen. Die Datengrundlage wird mindestens halbjährlich aktualisiert, um dynamisch auf neue Risiken reagieren zu können.

Im Rahmen der weiteren Risikoanalyse ermitteln wir, ob im Geschäftsbetrieb von Elevion oder im Geschäftsbetrieb unmittelbarer (nach § 9 Abs. 3 LkSG bei substantiierten Hinweisen auch mittelbaren) Zulieferer Menschenrechte oder umweltbezogene Rechtsgüter verletzt werden oder das Risiko einer solchen Verletzung besteht. Ergibt sich auf Basis der Analyse ein „hohes“ oder „sehr hohes“ Risiko, werden Fragebögen an die Zulieferer versandt, um eine genaue inhaltliche Bewertung der Risiken vornehmen zu können.

Sollten sich im Rahmen der Durchführung der Risikoanalyse weitere Fragen ergeben, schalten wir bei Bedarf einzelne Funktionen der Geschäftsbereiche aus den Tochtergesellschaften ein oder ziehen direkt die von der Geschäftsleitung für die Überwachung des Risikomanagements beauftragte Person hinzu.

Unsere Risikoanalyse wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich – und gegebenenfalls anlassbezogen durchgeführt. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden im Anschluss der Geschäftsführung mitgeteilt.

Für das Geschäftsjahr 2024 haben wir bei einer durchgeführten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich ein Risiko bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit festgestellt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet. In der Lieferkette haben wir keine Risiken identifiziert, für die weitergehende Maßnahmen zur Verringerung der Risiken erforderlich sind. Insbesondere wurden keine systematischen Risiken identifiziert, welche eine Anpassung der bestehenden Regelungen oder Verfahren erforderlich gemacht haben. Entsprechend wurde auch keine Priorisierung veranlasst. Die Priorisierung der Risiken wird regelmäßig überprüft. Mögliche zukünftige Änderungen bei den priorisierten Risiken werden in der nächsten Aktualisierung der Grundsatzerklärung eingearbeitet und veröffentlicht.

Sämtliche Ergebnisse der Risikoanalyse fließen in die Entscheidungsprozesse und Prozessoptimierungen bei Elevion ein. Dies betrifft sowohl den Prozess zur Auswahl von Lieferanten, als auch das Management laufender Geschäftsbeziehungen.

IV. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

1. UMSETZUNG UNSERER STRATEGIE

Die Mitarbeiter aller Geschäftsbereiche sind verpflichtet, bei einem festgestellten Risiko unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Im eigenen Geschäftsbereich sind dazu entsprechende Maßnahmen zu entwickeln, zu implementieren und deren Umsetzung zu kontrollieren. Die individuellen Maßnahmen müssen geeignet sein, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken abzustellen oder zu

minimieren. Ergriffene Maßnahmen werden geschäftsbereichsübergreifend kommuniziert und kontrolliert. Durch eine fortlaufende Kontrolle tragen wir auch den Herausforderungen eines sich rapide verändernden Geschäftsumfeldes Rechnung.

Konkret werden die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Grundsätze in unserem Verhaltenskodex umgesetzt, der für alle Mitarbeiter verpflichtend ist. Eine weitere Umsetzung erfolgt in unserer Beschaffungsrichtlinie. So muss bereits vor der Beschaffung das Risiko bewertet und die Risikoeinschätzung konsequent bei der Auswahl von Lieferanten beachtet werden.

Weiterhin haben wir im Hinblick auf die Risiken im eigenen Geschäftsbereich die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen in unseren Verhaltenskodex für Mitarbeiter aufgenommen und sichergestellt, dass die Arbeitszeit in allen Gesellschaften erfasst wird.

Sofern bei einem unmittelbaren Zulieferer ein Risiko festgestellt wird, werden angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen und in der Folge deren Umsetzung kontrolliert.

Mit unserem Supplier Code of Conduct sensibilisieren wir unsere Lieferanten dahingehend, unsere nachhaltigkeitsbezogenen Grundsätze in ihre eigene geschäftliche Tätigkeit einzubinden. Unsere Zulieferer verpflichten sich beim Vertragsschluss zur Einhaltung unseres Supplier Code of Conduct. In bestehenden Vertragsverhältnissen wirken wir auf eine vertragliche Zusicherung der Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Erwartungen und des Supplier Code of Conduct hin. Bei allen Maßnahmen arbeiten wir mit unseren Zulieferern zusammen, auch um eine finanzielle oder personelle Überforderung insbesondere der KMU zu vermeiden.
Erhalten wir substantiierte Kenntnis von Anhaltspunkten für Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern, ergreifen wir auch insoweit angemessene Präventionsmaßnahmen. In der Folge bieten wir dem mittelbaren Zulieferer bei der Einhaltung der Pflichten weitere Unterstützung an. Dabei berücksichtigen wir auch hier die Interessen von KMU, um eine personelle oder finanzielle Überforderung zu vermeiden.

2. SCHULUNGEN

Die Grundsätze einer Menschenrechts- und Umweltstrategie können nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn alle Beteiligten aus Überzeugung auf diese hinarbeiten. Die Bildung einer Überzeugung setzt eine fundierte Kenntnis der notwendigen gesetzlichen Hintergründe und der Verantwortung des Einzelnen voraus.

Unsere Schulungsmaßnahmen umfassen eine für alle Mitarbeiter verpflichtende Schulung zu unserem Verhaltenskodex, in der Mitarbeiter hinsichtlich der Werte und Erwartungen von Elevion geschult werden. Die Schulung wird digital über unser Schulungsportal durchgeführt. Unsere Mitarbeiter müssen im Anschluss ausdrücklich unserem Verhaltenskodex zustimmen und sich zur Einhaltung der Vorgaben verpflichten.

Sofern größere Risiken identifiziert werden, führen wir gesonderte Trainings für Hochrisikozulieferer durch und thematisieren inhaltlich die konkret erkannten Risiken.

3. AUDITS

Sofern Elevion ein Risiko in der Lieferkette feststellt, werden, wie bereits dargestellt, unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber den Zulieferern ergriffen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird in der Folge und im Austausch mit dem jeweiligen Lieferanten kontrolliert. Dabei gehen wir risikobasiert vor, um eine größtmögliche Wirksamkeit unserer Kontrollen zu gewährleisten.

Unsere Kontrollmaßnahmen in der Lieferkette umfassen im ersten Schritt die gezielte Kontaktaufnahme und eine Erörterung des Sachverhalts mit dem jeweiligen Lieferanten. Geplant ist weiterhin die Zusendung eines Lieferanten-Fragebogens. In diesem wird unter anderem die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sowie die Kommunikation in der Lieferkette abgefragt. Weitere Inhalte des Fragebogens sind die Implementierung von umweltbezogenen Maßnahmen sowie die Existenz vorhandener Zertifizierungen.

V. ABHILFEMASSNAHMEN

Sollten wir Kenntnis von möglichen bevorstehenden oder eingetretenen Verstößen gegen gesetzliche Regelungen oder unseren Elevion Supplier Code of Conduct erlangen, werden wir unverzüglich Abhilfemaßnahmen veranlassen. Dabei verfolgt Elevion das Ziel, sowohl bei internen Sachverhalten als auch bei Sachverhalten in der Lieferkette potenzielle Verstöße zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.

Jeder Hinweis auf mögliche Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen des LkSG bei Elevion oder bei einem Lieferanten wird unverzüglich an die intern verantwortliche Stelle weitergeleitet.

Im eigenen Geschäftsbereich tragen wir unserer Verantwortung dahingehend Rechnung, dass jede in der Folge ergriffene Maßnahme auf die Verhinderung bzw. die Beendigung einer Verletzung gerichtet ist.

Bei drohenden oder bereits eingetretenen Verletzungen im Geschäftsbereich unmittelbarer Zulieferer wirken wir zusammen mit dem Zulieferer und den dort Verantwortlichen auf die Planung und ggf. Einleitung von Korrekturmaßnahmen hin. Auch in diesem Fall unterstützen wir den unmittelbaren Zulieferer bestmöglich bei Maßnahmen zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung. Im Nachgang überwachen wir die Umsetzung ergriffener Maßnahmen und stehen weiterhin als Ansprechpartner für unseren Zulieferer zur Verfügung.

Sollten wir substantiierte Kenntnis hinsichtlich tatsächlicher Anhaltspunkte für das Drohen oder Eintreten einer Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer erhalten, erstellen wir in Zusammenarbeit mit diesem ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung einer Verletzung und unterstützen diesen bei der Umsetzung.

Wir erkennen an, dass ein Abbruch der Geschäftsaktivitäten in der Regel nicht zur Verbesserung eines Missstandes beiträgt. Einen vollständigen Abbruch der Geschäftsaktivitäten behalten wir uns im Einklang mit den Grundsätzen des LkSG und nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit daher nur für schwerwiegende Ausnahmefälle vor.

VI. BESCHWERDEMECHANISMUS

1. MELDESTELLE LKSG

Wir unterstützen eine Kultur der offenen Kommunikation und die Möglichkeit, auf mögliches unethisches oder illegales Verhalten hinzuweisen, das gegen die akzeptierten Regeln und Werte des Unternehmens verstößt. Elevion bietet Mitarbeitern und anderen Personen, die mit dem Unternehmen in Verbindung stehen, sowie Mitarbeitern unserer Lieferanten und potentiell Betroffenen die Möglichkeit, begründete Vorschläge und Beschwerden in einer Weise vorzubringen, die eine ordnungsgemäße Prüfung und gegebenenfalls eine wirksame und schnelle Abhilfe im Einklang mit dem Gesetz gewährleistet, ohne dass

sie Vergeltungsmaßnahmen befürchten müssen. Auf diese Weise stellen wir sicher, dass unethisches oder illegales Verhalten aufgedeckt und auf transparente und verantwortungsvolle Weise behandelt wird.

Wir erkennen an, dass die Äußerung berechtigter Bedenken und Beschwerden sowohl das Unternehmen als Ganzes, aber auch die einzelnen Mitarbeiter, unsere Kunden und Lieferanten schützen. Auf diese Weise trägt jeder Einzelne dazu bei, mögliche Schäden für das Unternehmen zu minimieren.
Dennoch tolerieren wir in keinem Fall vorsätzlich falschen Anschuldigungen. Jeder, der die Meldestelle LkSG wissentlich missbraucht, begeht einen Verstoß gegen diese Regeln. Eine Person, die wissentlich eine Falschmeldung abgibt, kann sich nicht auf den Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen berufen und muss mit Sanktionen nach den geltenden Vorschriften rechnen.

2. EINREICHUNG VON BESCHWERDEN

Bei der Elevion Group können begründete Vorschläge und Beschwerden eingereicht werden:

- Direkt an die Abteilung Governance, Risiko & Compliance
- Über die Meldestelle LkSG (abrufbar unter: Beschwerdeverfahren Elevion LkSG)

Alle eingehenden Hinweise auf mögliche Verstöße werden in einem festgelegten Verfahren bearbeitet, welches sowohl der Unschuldsvermutung zugunsten Beschuldigter als auch den Interessen der Geschädigten Rechnung trägt. Die Vertraulichkeit der Identität von Meldenden wird auch dann gewahrt, wenn die Meldung nicht anonym abgegeben wurde. Bei nachweisbaren Verstößen durch Mitarbeiter werden angemessene disziplinarische Maßnahmen ergriffen.

Die Verfahrensordnung und weitere Hinweise sind auf der gruppenweiten Website von Elevion veröffentlicht und abrufbar: Elevion | Hinweise zum Meldeverfahren

VII. DOKUMENTATION UND BERICHTERSTATTUNG

Risikoanalysen sowie durchgeführte Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden fortlaufend intern und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben dokumentiert.

Den jährlichen Bericht nach § 10 Abs. 2 LkSG veröffentlicht Elevion kostenfrei auf der Internetseite.

VIII. TURNUSMÄSSIGE PRÜFUNG DER VERFAHREN

Zur Sicherstellung einer laufenden Wirksamkeit überprüft Elevion sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch innerhalb ihrer Lieferketten die Effektivität von etablierten Maßnahmen. Diese jährliche bzw. auch anlassbezogene Wirksamkeitsprüfung legt ihren Fokus auf Maßnahmen bezüglich ggf. identifizierter und priorisierter Risiken. Daneben werden insbesondere die Auswirkungen und die anfängliche Zielsetzung der Maßnahme in die Überprüfung einbezogen. Sollte auf Basis der gewonnenen Informationen eine Maßnahme wider Erwarten nicht der anfänglichen Zielsetzung entsprechen, wird die Maßnahme angepasst oder durch weitere Maßnahmen ergänzt.

Eine anlassbezogene Überprüfung findet insbesondere statt, wenn von einer wesentlich veränderten Risikolage im eignen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern auszugehen ist, zum Beispiel bei der Einführung neuer Produkte oder Erschließung eines neuen Geschäftsfeldes. Hinweise aus dem

Beschwerdeverfahren werden bei der Bewertung einer geänderten Lage und Bewertung der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen berücksichtigt.

Diese Prüfung umfasst daneben auch die Wirksamkeit des Beschwerdemechanismus und auf sonstigen Wegen gewonnene Informationen. Auch diese Prüfung erfolgt mindestens einmal im Jahr und anlassbezogen bei wesentlichen Veränderungen der identifizierten Risiken oder konkreten Hinweisen auf Einschränkungen im Beschwerdeverfahren.

Zur Sicherstellung einer Wirksamkeit auf globaler Ebene wird neben den genannten Wirksamkeitsüberprüfungen das gesamte menschenrechtliche und umweltbezogene Risikomanagementsystem von Elevion jährlich auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Diese Prüfung stützt sich auf die aus der Risikoanalyse sowie ggf. durchgeführten Maßnahmen gewonnen Erkenntnisse. Eine Aktualisierung dieser Grundsatzerklärung erfolgt jährlich und gegebenenfalls anlassbezogen.